

Januar 2010

Rechtsprechung

Dienstreisende dürfen Urlaub mit abrechnen: Bundesfinanzhof (BFH) hebt Aufteilungsverbot auf

Wer eine Dienstreise mit einer Privatreise kombiniert, kann die Kosten dafür künftig in größerem Umfang von der Steuer absetzen. Das ergibt sich aus einem Grundsatzurteil des BFH vom 13.01.2010.

Mit diesem Urteil hat der BFH das bisher geltende sogenannte Aufteilungsverbot aufgehoben. Das hat zur Folge, dass beispielsweise der Kläger in dem entschiedenen Fall vier Siebtel seiner Flugkosten als Betriebsausgaben ansetzen kann. Er war für sieben Tage zur Computermesse nach Las Vegas geflogen. Finanzamt und Finanzgericht waren der Auffassung, dass nur vier der sieben Tage eindeutig dem beruflichen Anlass zuzuordnen seien. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung hat der BFH geurteilt, dass eine proportionale **Aufteilung der Kosten immer dann zulässig** ist, wenn es **objektivierbare Kriterien** für die Aufteilung gibt.

Steuer-Tipp:

Zukünftig wird es möglich sein, auch andere „**gemischte**“ **Aufwendungen** steuerlich geltend zu machen, z. B. Sportgeräte und Sportbekleidung, sofern eine **berufliche Nutzung nachgewiesen** werden kann.

Kein Vorsteuerabzug für Solaranlagenmontage

Ein Solaranlagenbetreiber kann die Vorsteuer aus den Kosten für die Montage der Fotovoltaikanlage auf dem Dach nicht geltend machen, wenn das Haus ansonsten privat genutzt wird. Nach dem Urteil des Finanzgerichtes München ist eine solche Anlage kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Der Vorsteuerabzug gelingt beim Privathaus **nur, wenn** für die Anlage das **Dach erneuert** werden oder aus **statischen Gründen verstärkt werden muss**.

Einkommensteuer: Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen als außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Hauses können als außergewöhnliche Belastungen **abziehbar** sein, **wenn** sie so stark unter dem **Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit** stehen, dass die **etwaige Erlangung eines Gegenwertes** in Anbetracht der Gesamtumstände des Einzelfalls **in den Hintergrund** tritt.

Im Streitfall wurde der Steuerpflichtige durch einen Schlaganfall im Jahr 1999 schwer behindert. In der Folge nahmen der Steuerpflichtige und seine Ehefrau Umbaumaßnahmen an ihrem Einfamilienhaus vor. Die von der Krankenkasse nicht bezuschussten Kosten für den behindertengerechten Umbau machten die Ehegatten in Höhe von rund 140.000 DM als außergewöhnliche Belastung geltend. Dies lehnten das Finanzamt und das Finanzgericht mit der Begründung ab, es fehle an einer Belastung der Eheleute, weil sie für ihre Aufwendungen einen Gegenwert erlangt hätten.

Tatsächlich ist nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH der Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige durch seine Aufwendungen einen Gegenwert erhält. Mit diesem Urteil entschied der BFH allerdings, dass die Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau des Hauses als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, weil sie so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit stehen, dass auch die etwaige Erlangung eines Gegenwertes in Anbetracht der Gesamtumstände des Einzelfalls in den Hintergrund tritt.

Januar 2010

Neue Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2010 Kindergelderhöhung

Gleichzeitig mit der Kindergelderhöhung zum 01.01.2010 um € 20,00 wurde auch die Düsseldorfer Tabelle angepasst. Für das erste und zweite Kind gibt es € 184,00 Kindergeld, für das Dritte € 190,00 und für das vierte Kind € 215,00. Die Kindesunterhaltsbeträge wurden in allen Einkommensgruppen und in allen Altersgruppen um durchschnittlich 13 % angehoben. Der Unterhaltsverpflichtete kann zwar € 10,00 mehr für das hälftige Kindergeld abziehen, wird aber in allen Fällen durch die höheren Kindesunterhaltsbeträge im Endergebnis mit einem höheren Betrag zur Unterhaltsverpflichtung herangezogen.

Neue Entscheidung des BGH zur Höhe der Stundensätze im Rahmen der Reparaturkostenabrechnung BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az.: VI ZR 53/09

Der Kläger erlitt mit seinem zum Unfallzeitpunkt ca. 9 ½ Jahre alten VW Golf mit einer Laufleistung von über 190.000 Kilometern einen Verkehrsunfall. Der Schädiger möchte den Kläger im Rahmen der fiktiven Abrechnung seines Fahrzeugschadens auf **niedrigere Stundeverrechnungssätze** einer von ihm bzw. von seiner Haftpflichtversicherung benannten „**freien Karosseriewerkstatt**“ verweisen.

Der BGH hat an seiner bereits im sogenannten Porsche-Urteil geäußerten Rechtsauffassung festgehalten, dass der Geschädigte seiner Schadensberechnung grundsätzlich die **üblichen Stundeverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt** zu Grunde legen darf, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständige als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine **günstigere Reparaturmöglichkeit** in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, muss der Schädiger darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Ist dies der Fall, kann es für den Geschädigten gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht **unzumutbar** sein, sich auf eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt verweisen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge bis zum Alter von 3 Jahren. Denn **bei einem neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeug** muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf andere Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder Kulanzleistungen **Schwierigkeiten** bereiten könnten. Auch bei älteren Kraftfahrzeugen kann es für den Geschädigten unzumutbar sein, sich auf eine solche günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen zu lassen. Es ist etwa dann der Fall, wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in der **markengebundenen Fachwerkstatt** hat warten und reparieren lassen oder sein besonderes Interesse an solchen Reparatur belegt.